

Berlin, 28.04.2015

Pressemitteilung

EFET fordert Maßnahmen zur Vermeidung unbeabsichtigter Konsequenzen der Finanzmarktregulierung für den europäischen Energiemarkt bei der Entwicklung von Level-2-Maßnahmen im Rahmen der MiFID-II-Richtlinie

Der Europäische Verband der Energiehändler (EFET)¹ warnt vor irreparablen Schäden für die europäischen Energiemärkte, sollte keine klare Abgrenzung zwischen der physischen und finanziellen Welt geschaffen werden. Mit einer zu starken Ausweitung des MiFID-Lizenzierungssystems würde den Warenhändlern eine unangemessene regulatorische Last aufgebürdet werden. EFET fordert ein ausgewogenes Konzept, um eine direkte und irreversible Liquiditätsreduzierung bei Inkrafttreten der MiFID-II-Richtlinie zu verhindern.

Derzeit verhandeln die europäische Aufsichtsbehörde ESMA und die Europäische Kommission über die weitere Ausgestaltung des Gesetzespakets im Rahmen sog. Delegierter Rechtsakte. Diese müssen nach Finalisierung durch das Europäische Parlament und den Ministerrat verabschiedet werden. Nach dem Willen der ESMA sollen die Ausnahmen für Energiehändler nun so eng wie nur möglich formuliert werden, obwohl der Richtlinienentwurf alle Warenhändler klar vom Anwendungsbereich ausnimmt.

EFET fordert aus diesem Grund dringend die politischen Entscheidungsträger auf, die demokratische Legitimation nicht aus dem Auge zu verlieren und den Text entsprechend der ursprünglichen Vorgaben anzupassen. Dazu schlägt der Verband folgende Änderungen vor:

- **Nachjustierung bei den Schwellenwerten für Nebentätigkeiten:** Für die Anfangsphase sollten konservative Schwellenwerte von mindestens 25% des für die Handelstätigkeit eingesetzten Kapitals und 15% Marktanteil in einer Warenklasse gewählt werden, um niemanden davon abzuhalten, auf dem Markt tätig zu werden, bzw. die Warenhändler nicht dazu zu zwingen, aus dem Markt auszusteigen. Darüber hinaus ist es wichtig festzulegen, dass sich ein Unternehmen erst bei Nichtbestehen beider Prüfungen nach MiFID lizenzieren lassen muss.

¹ Die European Federation of Energy Traders (EFET) fördert und erleichtert den europäischen Energiehandel in offenen, transparenten, nachhaltigen und liquiden Großhandelsmärkten, unbeeinträchtigt von Staatsgrenzen oder anderen Barrieren. Wir vertreten zur Zeit mehr als 100 Energiehandelsunternehmen in mehr als 28 Ländern Europas. Um mehr zu erfahren, besuchen Sie unsere Website www.efet.org.

- **Uneingeschränkte Gültigkeit des Ausschlusses von Gas- und Stromverträgen, die „physisch erfüllt werden müssen“ und über eine sog. Organized Trading Facility (OTF) gehandelt werden (Forward-Kontrakte für Gas und Strom, die auf Maklerplattformen gehandelt werden), wie in MiFID II Level 1 vorgesehen:** Es sollte ausreichend sein, wenn die jeweiligen Vertragsparteien adäquate vertragliche Vereinbarungen abschließen, um das Grundgeschäft - das „Underlying“ - zu liefern oder zu erhalten. Quantitative Kriterien sollten nicht eingeführt werden.
- **Sicherstellung, dass bilaterale Verträge zur Lieferung von Waren nicht als Warenderivate definiert werden:** Um zu vermeiden, dass Absicherungsverträge von Energiehändlern, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente im Sinne der MiFID-Richtlinie handelt, als Finanzinstrumente eingestuft werden, müssen die Merkmale bilateraler physischer Kontrakte, die den auf regulierten Plattformen gehandelten Kontrakten entsprechen können, näher definiert werden. Damit würde sichergestellt, dass Endverbraucher nicht unbeabsichtigt von der Finanzregulierung betroffen werden. Wichtig ist, dass die Prüfung, was ein „kommerzieller Zweck“ ist, durch weitere Beispiele ergänzt wird.

Wir verstehen, dass die Regulierungsbehörden über die gesetzlichen Schlupflöcher auf den Warenmärkten besorgt sind. Die kürzlich eingeführten strengeren Regelungen zum Marktmissbrauch, die neuen Transparenzanforderungen und Positionslimite sind jedoch bereits ausreichend, um die Sorgen um die Transparenz und die Gefahr missbräuchlichen Verhaltens auf den Warenmärkten anzusprechen. Darüber hinaus kommt es bei Verstößen zu strengen Sanktionen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen bringt eine Ausweitung der MiFID-Finanzlizenzierung auf Warenzwischenhändler keine zusätzlichen Vorteile für die regulatorische Aufsicht. Jedoch sind damit hohe zusätzliche Kosten für die Marktteilnehmer und schließlich auch für die Verbraucher verknüpft. Mit den vorgeschlagenen Regelungen werden die Struktur und die Liquidität der europäischen Energiemärkte unbeabsichtigt geschädigt und die Bemühungen der letzten zwei Jahrzehnte zur Schaffung des Energiebinnenmarktes zunichte gemacht. Dies wird schwerwiegende Konsequenzen haben – für die vom Endverbraucher gezahlten Preise, für die Investitionen, die für den CO₂-Abbau in der europäischen Wirtschaft nötig sind, sowie für die Sicherheit unserer zukünftigen Energieversorgung.

Für weitere Informationen:

Barbara Lempp, Geschäftsführerin EFET Deutschland

Email: b.lempp@efet.org

ANHANG

Schwellenwerte für Nebentätigkeiten

Im Gegensatz zu reinen Finanzunternehmen stellen Energiehandelsunternehmen für Einlagen keine Gefahr dar, Investorenschutz ist für sie kein Thema und sie haben keinen Zugang zu Zentralbankliquidität. Aufgrund der niedrigen Schwellenwerte für Nebentätigkeiten, die vor kurzem von der European Securities and Markets Authority (ESMA) vorgeschlagen wurden, müssten sich jedoch viele Energiehandelsunternehmen nach MiFID lizenzieren lassen. Das bedeutet, dass diese Unternehmen auch erheblich höheren Kapitalanforderungen² und obligatorischen Clearingverpflichtungen³ unterliegen würden. Eine Reihe von Nicht-Finanzunternehmen wären nicht in der Lage, diese Kostensteigerung aufzufangen, und müssten entweder ihre Handelsaktivitäten stark reduzieren oder sich in Nicht-Finanzmärkten engagieren.

Eine geringere Großhandelsmarktliquidität würde zu erheblich höheren Handelskosten führen. Der Wettbewerb würde unterminiert und die Barrieren für den Marktzugang würden erhöht, da potenzielle Markteinsteiger von den hohen Kosten und/oder der Unmöglichkeit des Hedgings abgeschreckt würden. Dies wiederum würde eine direkte Auswirkung auf die Energiepreise und letztendlich auch auf den Endenergieverbraucher haben. Insgesamt würde sich dies in Form von erheblich höheren Energiepreisen zu Lasten von Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum auf die EU-Wirtschaft auswirken.

Um dies zu vermeiden, fordern wir eine Nachjustierung bei den Schwellenwerten für Nebentätigkeiten. Anfänglich sollten konservative Schwellenwerte von mindestens 25% für die Prüfung zum „eingesetzten Kapital“ und 15% für die Prüfung zur „Marktgröße“ gewählt werden, um zu vermeiden, dass Warenhändler aus dem Markt aussteigen müssen. Darüber hinaus ist es wichtig festzulegen, dass sich ein Unternehmen erst bei Nichtbestehen beider Prüfungen nach MiFID lizenzieren lassen muss. Dies würde dazu beitragen, eine direkte und irreversible Liquiditätsreduzierung zu verhindern.

Nichtanwendbarkeit auf OTF-gehandelte Strom- und Gasverträge

Des Weiteren sollten mit dem Ausschluss von Gas- und Stromverträgen, die „*physisch erfüllt werden müssen*“ und über eine OTF gehandelt werden (Forwardkontrakte für Gas und Strom) - wie im MiFID II Level 1 vorgesehen -, unbeabsichtigte Konsequenzen für die Liquidität des europäischen Energiemarktes und schließlich auch für die vom Verbraucher zu zahlenden Energiepreise vermieden werden. Durch die von der ESMA vorgeschlagene Interpretation besteht jedoch die Gefahr, dass Marktteilnehmer unter Umständen physische Speicher- / Liefer- / Produktionskapazitäten haben müssen, um überhaupt Verträge, die „*physisch erfüllt werden müssen*“, abschließen zu können.

Diese Interpretation würde weit über den Inhalt der Kontrakte hinausgehen, und entspricht nicht der Level-1-Entscheidung, da weder im Gesetzestext noch in der Präambel der MiFID-II-Richtlinie quantitative Grenzwerte vorgeschlagen werden. Sollte eine zusätzliche Klarstellung im Text der delegierten Rechtsakten für notwendig erachtet werden, um solch „proportionale Vereinbarungen“ näher zu spezifizieren, so sollte dies auf Basis der qualitativen / vertraglichen Fähigkeit der Marktteilnehmer zur Lieferung oder Annahme vereinbarter Gas- oder Strommengen geschehen.

² Forderung gemäß Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

³ Forderung gemäß Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

Eine quantitative Lösung dagegen würde das Konzept der Vermittlung (Intermediation) unterwandern, das das Herzstück der Energiemarktliberalisierung darstellt. Es würde den Markt künstlich in zwei Segmente aufspalten – Verbraucher/Produzenten auf der einen Seite und Finanzunternehmen/Vermittler auf der anderen –, da die Verbraucher/Produzenten Geschäfte mit Finanzunternehmen vermeiden müssten, um in den Genuss der Ausnahme in Abschnitt C6 zu gelangen. Die nachfolgende erhebliche Reduzierung der Liquidität auf den physischen Märkten würde das effektive Management von Volumen- und Preisrisiken durch die Realwirtschaft behindern. Die Auswirkung auf die Fähigkeit zum Risikomanagement würde sich wiederum negativ auf die Energiepreise und Verbraucher auswirken.

Keine Warenderivate als Finanzinstrumente klassifizieren

Und nicht zuletzt sind die von der ESMA vorgenommenen Änderungen in den technischen Ratschlägen ("Technical Advice") zum Textentwurf für die delegierten Rechtsakte so umfassend, dass sie in Zukunft in unbeabsichtigter Weise dazu führen könnten, dass bilaterale kommerzielle Kontrakte zur Lieferung von Waren als Warenderivate definiert werden. Das ist ganz klar nicht die Absicht des Level-I-Textes, da diese Art von kommerziellen Warenlieferverträgen keine Merkmale traditioneller Finanzinstrumente aufweisen und für kommerzielle Zwecke abgeschlossen werden.

Um solche unbeabsichtigten Konsequenzen zu vermeiden, sollte eine ausgewogene Lösung gefunden werden. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass man die Merkmale für bilaterale Kontrakte, die den Verträgen entsprechen müssen, die auf regulierten Plattformen gehandelt werden, näher definiert. Noch wichtiger wäre es, die Prüfung zum „kommerziellen Zweck“ durch weitere Beispiele zu ergänzen. Ein Ansatzpunkt könnte sein, sich auf das kommerzielle Geschäft der Vertragsparteien zu beziehen und auf die Absicht des Verkäufers/Käufers, die zugrunde liegende Ware zu liefern bzw. entgegenzunehmen.